

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1
8. Februar 2003

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2003	2
Kirchengesetz vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	3
Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG)	5
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002	7
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 17. November 2002 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003	10
Berichtigung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABI 2002 S. 100)	11
Gebührentafel zur Gebührenordnung vom 5. September 1998 (KABI S. 85) für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	11
Änderung der Prüfungsordnung für die Kirchenmusikalische C-Prüfung.....	12
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003	12
Strukturveränderung	15
Pfarrstellenausschreibungen	15
Personalien	19

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 2002 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Anni Freymann

früher Katechetin in Neumühle
zuletzt wohnhaft in Wittenförden
geb. am 19. Januar 1909
gest. am 24. Februar 2002
im Alter von 93 Jahren

Kurt-Vollrath Peters

früher Pastor in Dobbertin
zuletzt wohnhaft in Parchim
geb. am 9. September 1914
gest. am 27. März 2002
im Alter von 87 Jahren

Claus-Achim Rietzkow

früher Angestellter im
Kirchensteueramt Rostock
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 12. November 1921
gest. am 18. Juni 2002
im Alter von 80 Jahren

Edith Winkel

früher Katechetin in Mirow
zuletzt wohnhaft in Mirow
geb. am 23. Februar 1911
gest. am 3. Juli 2002
im Alter von 91 Jahren

Martina Holz

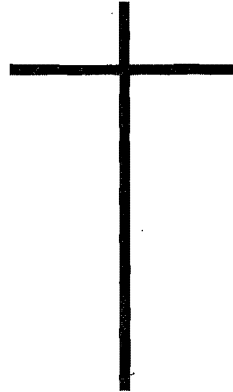
früher Pastorin in Plau am See
zuletzt wohnhaft in Behren-Lübchin
geb. am 20. März 1964
gest. am 15. Juli 2002
im Alter von 38 Jahren

Adalbert Wolff

früher Pastor in Kalkhorst und Crivitz
zuletzt wohnhaft in Rothenburg-Bremervörde
geb. am 15. März 1917
gest. am 25. Juli 2002
im Alter von 85 Jahren

Lotte Schröder

früher Katechetin in Neustrelitz
zuletzt wohnhaft in Hartwigsdorf
geb. am 3. November 1908
gest. am 25. August 2002
im Alter von 93 Jahren



Elisabeth Lohmann

früher Katechetin in Parchim
zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg
geb. am 15. November 1916
gest. am 12. September 2002
im Alter von 85 Jahren

Irmgard Schwieger

früher Gemeindehausverwalterin
in Schwerin St. Paul
zuletzt wohnhaft in Barßel
geb. am 18. Januar 1928
gest. am 29. September 2002
im Alter von 74 Jahren

Elisabeth Schnoor

früher Verwaltungsangestellte
im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 29. Dezember 1909
gest. am 6. November 2002
im Alter von 92 Jahren

Waltraud Schulz

früher Küsterin in Teterow
zuletzt wohnhaft in Teterow
geb. am 5. Oktober 1923
gest. am 20. November 2002
im Alter von 79 Jahren

Ursula Kummerow

früher Sekretärin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 15. Oktober 1920
gest. am 28. November 2002
im Alter von 82 Jahren

Helene Ziemann

früher Katechetin in Groß Daberkow
zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg
geb. am 7. August 1916
gest. am 3. Dezember 2002
im Alter von 86 Jahren

**Christus spricht: Wer von dem Wasser trinken wird, das ich ihm gebe,
den wird in Ewigkeit nicht dürsten, sondern das Wasser, das ich ihm
geben werde, das wird in ihm eine Quelle des Wassers werden, das in
das ewige Leben quillt.**

Johannes 4, 14

Schwerin, 30. Januar 2003

Beste
Landesbischof

672.04/85

Kirchengesetz vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Präambel

Die finanziellen Mittel für die kirchliche Arbeit werden in gemeinsamer Verantwortung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise sowie der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und Werke aufgebracht und verwendet.

Durch die Finanzierung sollen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Transparenz der Verteilung der finanziellen Mittel in der Landeskirche und die Stärkung der Solidarität zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der Landeskirche.

§ 1 Einnahmen

(1) Als Einnahmen der Landeskirche im Sinne dieses Kirchengesetzes stehen zur Verfügung:

1. Finanzmittel ohne unmittelbare Zweckbestimmung:
 - a) Kirchensteuern
 - b) Unterstützungsmittel aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - c) sonstige Einnahmen der Landeskirche;
2. Zweckgebundene Mittel:
 - a) Staatsleistungen,
 - b) Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse und der Versorgungskassen,
 - c) Landeskirchliche Kollekten und Spenden,
 - d) sonstige mit Zweckbindung versehene Einnahmen;
3. für Bauaufgaben zweckgebundene Mittel:
 - a) Patronatsleistungen nach Maßgabe des Güstrower Vertrages,
 - b) Zuwendungen von Seiten Dritter;
4. Mittel der Kirchengemeinden:
 - a) Kollekten der Kirchengemeinden, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen,
 - b) Gemeindegeld;
5. Zweckgebundene Mittel der örtlichen Kirchen:
 - a) die Vermögenserträge der örtlichen Kirchen,
 - b) sonstige Patronatsleistungen,
 - c) Dienstwohnungsvergütungen,
 - d) sonstige mit einer Zweckbindung versehene Einnahmen.

(2) Soweit Mittel mit einer besonderen Zweckbindung versehen sind, ist deren Beachtung in den jeweiligen Haushaltsplänen sicherzustellen.

§ 2 Vorwegabzug von den verteilbaren Mitteln

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten verteilbaren Mittel sowie 60 v. H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen werden im Wege des Vorwegabzuges gekürzt um:

1. die Leistungen für die Ruhestandsversorgung der Pastoren, Kirchenbeamten, Angestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse und die Versorgungskassen,

2. die Beiträge für die Sammelversicherungen,
3. die Umlagen für die EKD und die VELKD sowie
4. von der Landessynode zu beschließende Mittel
 - a) im Sinne des 2%-Appelles,
 - b) für Zuführungen zu Rücklagen entsprechend § 17 Landeskirchliche Haushaltsordnung,
 - c) für den Fonds für Investitionen und
 - d) für den Fonds zur Entschuldung von Kirchengemeinden.

§ 3 Verteilung der Mittel nach dem Vorwegabzug

Die nach dem Vorwegabzug nach § 2 verbleibenden Mittel (netto) werden auf Beschluss der Landessynode im Haushaltsgesetz verteilt:

1. an die Kirchengemeinden
 - a) in Form von 80 % der Personalkosten laut Stellenplan,
 - b) als Zuweisung aus 13 v. H. des Nettokirchensteuereinkommens des Vorjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl der Landeskirche;
2. für allgemeinkirchliche Aufgaben der Landeskirche im Verkündigungsdienst und solche Aufgaben, die sie stellvertretend für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung;
3. für Leitung und Verwaltung auf landeskirchlicher Ebene und im Kirchenkreis als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung;
4. an die Schwerpunktfonds in den Kirchenkreisen.

§ 4 Stellenpläne der Kirchengemeinden

Die Stellenpläne der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinden in den Propsteien oder in Regionen erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt unter Beachtung der durch die Landessynode festgelegten Kriterien. Die Stellenpläne werden im Kirchenkreis abgestimmt und bei Vorliegen der Rechtmäßigkeit und Finanzierbarkeit durch den Oberkirchenrat genehmigt und der Synode als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt.

§ 5 Stellenpläne für allgemeinkirchliche Aufgaben im Verkündigungsdienst und in Leitung und Verwaltung

(1) Die Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich werden vom Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit der Landessynode erarbeitet und von der Landessynode beschlossen.

(2) Die detaillierten Stellenpläne sind Bestandteil des Haushaltsgesetzes.

§ 6**Verteilung der Baumittel an die Kirchgemeinden**

(1) Die Patronatsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a werden als Komplementärmittel zur Finanzierung von Bauvorhaben an Patronatsgebäuden zur Verfügung gestellt. Sie werden nach dem prozentualen Anteil an der Grundfläche aller im staatlichen Patronat stehenden Kirchen an die Kirchenkreise verteilt. Die Kirchenkreisräte entscheiden im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einsatz der Mittel an den Gebäuden im Kirchenkreis, die im staatlichen Patronat stehen.

(2) Die Zuwendungen von Seiten Dritter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b werden zur Finanzierung von Bauvorhaben in den Kirchgemeinden eingesetzt. Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt nach dem prozentualen Anteil an der Grundfläche aller Kirchen und Gemeindezentren (ohne Wohnteil), für die keine Patronatsmittel zugewiesen werden.

(3) 20 v. H. der Netto-Vermögenserträge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a werden den Kirchenkreisen in der Höhe zugewiesen, in der sie dort aufkommen und durch Beschluss des Kirchenkreisrates zur Finanzierung von Bauaufgaben den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c genannten Dienstwohnungsvorgütungen werden der Baukasse der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus zugewiesen.

§ 7**In den Kirchgemeinden zu finanzierende Aufgaben**

Die Mittel der Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Buchst. d und § 3 Nr. 1 sowie 20 v. H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Aufgaben der Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen mit Ausnahme der in § 2 genannten Leistungen und Beiträge.

§ 8**Verteilung der Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben im Verkündigungsdienst**

(1) Die Mittel gemäß § 3 Nr. 2 werden der Landeskirche für ihre allgemeinkirchlichen Aufgaben im Verkündigungsdienst und solche Aufgaben, die sie stellvertretend für Kirchgemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt, zur Verfügung gestellt. Dazu gehören:

1. gesamtkirchliche Einrichtungen und Werke,
2. übergemeindliche Seelsorgedienste,
3. Ökumene,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Bildungsarbeit, Aus- und Fortbildung,
6. kirchliche Zusammenschlüsse,
7. sonstige landeskirchliche Aufgaben.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bereiche sind im Haushaltsgesetz der Landeskirche getrennt in Budgets darzustellen.

§ 9**Verteilung der Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben in Leitung und Verwaltung**

(1) Die Mittel gemäß § 3 Nr. 3 werden der Landeskirche für die Finanzierung von Leitung und Verwaltung auf landeskirchlicher Ebene und im Kirchenkreis als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung zur Verfügung gestellt. Dazu gehören:

1. Rechtsetzung, Verwaltung und Leitung,
2. Vermögensverwaltung.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bereiche sind im Haushaltsgesetz der Landeskirche getrennt in Budgets darzustellen.

§ 10**Verteilung der Mittel an die Schwerpunktfonds der Kirchenkreise**

Die Mittel gemäß § 3 Nr. 4 erhalten die Kirchenkreise für die Bildung von Schwerpunktfonds. Die Propsteien bzw. Regionen unterbreiten dem Kirchenkreisrat Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Schwerpunktfonds. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel trifft der Kirchenkreisrat.

§ 11**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzender der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

700.00/5

**Kirchengesetz vom 16. November 2002
über das Bauen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
– Kirchbaugesetz – (KBauG)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dient dem Auftrag der Kirche. Gebäude sind zu erhalten oder zu schaffen, in denen die Gemeinde leben, sich sammeln und wachsen kann.

(2) Mit der Bautätigkeit an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen leistet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs im Zusammenwirken mit Bund, Ländern und öffentlichen und privaten Zuwendungsgebern einen Beitrag an der gesamt-gesellschaftlichen Verpflichtung, Bauten und Kunstwerke für zukünftige Generationen zu erhalten.

**§ 2
Baulast**

(1) Die kirchliche Baulast begründet die Verpflichtung, kirchliche Gebäude, Ausstattungsstücke oder Anlagen zu unterhalten, zu erweitern, um- oder neu zu bauen.

(2) Die Erfüllung von Baulastpflichten auf Grund von Patronatsrechten werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

**§ 3
Baubesichtigungen**

Einmal jährlich sorgt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für eine sachkundige Besichtigung der kirchlichen Gebäude, Ausstattungsstücke und Anlagen. Über die Ergebnisse der Besichtigung, insbesondere vorhandene Baumängel, ist ein Bericht an den Kirchenkreis zu fertigen.

**§ 4
Bauobjektlisten**

(1) Von der Kirchengemeinde sind die beabsichtigten Planungs- und Bauvorhaben mit Begründung dem Kirchenkreis zu melden. Der Kirchenkreis stuft die Anmeldung in eine jährlich aufzustellende Bauobjektliste ein, in die auch die Vorhaben des Kirchenkreises mit einzubeziehen sind.

(2) Unter Beachtung der Bauobjektlisten der Kirchenkreise beschließt der Oberkirchenrat die landeskirchliche Bauobjektliste.

(3) Die Eintragung der Planungs- oder Bauvorhaben in die Bauobjektlisten bewirkt keinen Rechtsanspruch auf denkmalrechtliche Genehmigung und auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 5
Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

(1) Planungs- und Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen sind durch den Oberkirchenrat genehmigungspflichtig. Bei kleineren Bauvorhaben besteht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren oder ein Anzeigeverfahren, es sei denn, eine denkmalrechtliche Genehmigung ist erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages oder Auslösung eines Auftrages zur Durchführung des Bauvorhabens beim Oberkirchenrat zu beantragen.

(3) Im Rahmen der Vorbereitung eines Bauvorhabens hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig den Kirchenkreis und den Oberkirchenrat einzubeziehen. Bei Bauvorhaben der örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise berät der Baubeauftragte des Kirchenkreises in allen Fragen, insbesondere, inwiefern zur Erarbeitung eines Genehmigungsantrages nach Absatz 2 ein Architektur- oder Ingenieurbüro oder ein Restaurator einzuschalten ist; er ist berechtigt, die Ausführung der Maßnahme zu kontrollieren.

(4) Vorhaben sind genehmigungsfähig, wenn

1. die Bauplanung regelgerecht erstellt worden ist,
2. die Finanzierung sichergestellt ist, insbesondere die Darlehen genehmigt, Vermögensanteile freigegeben und Zuschüsse bewilligt worden sind,
3. sie in der landeskirchlichen Bauobjektliste (§ 4 Abs. 2) eingetragen worden sind und
4. alle weiteren erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(5) Kann ein Genehmigungsantrag für ein Vorhaben ordnungsgemäß nur nach einer kostenpflichtigen Vorplanung gestellt werden, so ist auch dafür eine entsprechende Genehmigung zur Erarbeitung der Vorplanung beim Oberkirchenrat einzuholen (Planungsgenehmigung). Die Erteilung der Planungsgenehmigung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Vorhabens.

**§ 6
Denkmalschutz**

(1) Bei Bauvorhaben an Denkmälern sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten.

(2) Der Oberkirchenrat erteilt für Bauvorhaben auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern die denkmalrechtliche Genehmigung nach Maßgabe des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 und der Vereinbarung vom 3. Mai 1996. Andere staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7**Durchführung des Bauvorhabens**

Baubeginn und Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 8**Abweichungen von der genehmigten Planung**

Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung oder Abweichungen von mehr als 20% oder über 10.000 Euro in den Kosten der genehmigten Maßnahme sind unverzüglich dem Oberkirchenrat anzuzeigen und bedürfen einer Nachtragsgenehmigung. Eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderung sowie eine Darstellung der Kostenentwicklung und die verbindliche Finanzierung sind vorzulegen.

§ 9**Baustopp**

(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen oder Tatsachen festgestellt, durch die eine Gefährdung eines Denkmals eintreten kann, ist der Baubeauftragte bei Bauvorhaben der örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises berechtigt, einen vorläufigen Baustopp auszusprechen und hat diesen dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über den Baustopp ist durch den Oberkirchenrat herbeizuführen. Die Entscheidung soll unverzüglich im Benehmen mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und dem eventuell beauftragten Architekten, Ingenieur, Restaurator oder Bauunternehmer erfolgen.

(2) Bei Gefährdung eines Denkmals ist der Oberkirchenrat unmittelbar berechtigt, einen Baustopp auszusprechen. Die weitere Bauausführung ist erst zuzulassen, wenn anhand einer denkmalpflegerischen Zielstellung oder durch sonstige dem Denkmalschutz entsprechende Genehmigungen das Denkmal nicht gefährdet ist.

§ 10**Bauvorhaben der Landeskirche**

(1) Für Bauvorhaben an Gebäuden, die in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, hat der Oberkirchenrat die Aufgaben des Eigentümers.

(2) Die erforderlichen Genehmigungen nach den kirchlichen Ordnungen werden durch die Kirchenleitung erteilt.

§ 11**Landeskirchlicher Bauausschuss**

(1) Der landeskirchliche Bauausschuss berät über Grundsätze zur

1. Gesamtplanung des Baugeschehens,
2. Verwendung von Gebäuden in kirchlicher Baulast,
3. Einwerbung von Förder- und Spendenmitteln und deren Verwendung sowie
4. Denkmalpflege in der Landeskirche. Er gibt dem Oberkirchenrat Empfehlungen zu Prioritätsgrundsätzen im Rahmen

der landeskirchlichen Finanzlage und berät ihn in Fragen des Bauens in der Landeskirche und hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen. Er wirkt unter Wahrung der Belange und der Eigenständigkeit der Landeskirche auf eine Harmonisierung des Rechts und auf eine Aufgabenteilung mit den Nachbarkirchen hin.

(2) Sofern Darlehen zur Finanzierung von Bauvorhaben die Grenze von 100.000 Euro übersteigen, erteilt der Oberkirchenrat die Genehmigung (§ 5) im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Bauausschuss. Das gleiche gilt für Bauvorhaben mit einem Bauvolumen über 250.000 Euro pro Jahr. Bei Bauvorhaben der Landeskirche (§ 10) gilt dies bei einem Bauvolumen über 50.000 Euro pro Jahr. Der Oberkirchenrat informiert den landeskirchlichen Bauausschuss rechtzeitig und umfassend. Wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag endgültig. Der Vorsitzende des landeskirchlichen Bauausschusses ist anzuhören.

(3) Der landeskirchliche Bauausschuss berät über den Verteilerschlüssel der Zuschussfinanzierung aus dem landeskirchlichen Haushalt für die einzelnen Kirchenkreise. Der Oberkirchenrat beschließt diesen Verteilerschlüssel unter Beachtung des Vorschlages des landeskirchlichen Bauausschusses.

(4) Der landeskirchliche Bauausschuss berichtet einmal jährlich der Landessynode.

§ 12**Zusammensetzung des landeskirchlichen Bauausschusses**

(1) Dem landeskirchlichen Bauausschuss gehören an

1. ein Vertreter des Oberkirchenrates, der nicht im Baudezernat tätig ist,
2. vier Mitglieder der Landessynode und
3. drei Fachleute, die als Kirchenälteste wählbar sind und nicht im kirchlichen Dienst stehen. Davon sollte eine Person in einer staatlichen Baubehörde oder als Objektplaner tätig sein.

Das Mitglied nach Nummer 1 soll für die Zeit von sechs Jahren vom Oberkirchenrat bestimmt werden. Die Mitglieder nach Nummer 2 werden von der Landessynode im ersten Jahr ihrer Legislaturperiode, die Mitglieder nach Nummer 3 im vierten Jahr ihrer Legislaturperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Landessynode holt für die Mitglieder nach Nummer 3 einen Vorschlag des Oberkirchenrates ein. Fallen die Voraussetzungen für die Wahl in den landeskirchlichen Bauausschuss weg, ist eine Nachwahl erforderlich.

(2) Der Oberkirchenrat stellt die erforderlichen personeller und sachlichen Mittel für die Arbeit des landeskirchlichen Bauausschusses bereit.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

§ 13**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14**Ausführungsbestimmungen,
Durchführungsbestimmungen**

- (1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzender der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

467.01/160

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Dritte Kirchengesetz der EKD zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2003 bekannt, das in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Datum seines Inkrafttretens - 1. Januar 2003 - gilt.

Schwerin, 21. Januar 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl.EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl.EKD 1997 S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl.EKD 1998 S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe „§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „ Ausschüsse“ gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe „§ 23a Ausschüsse“ eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe „§ 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen“ eingefügt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „rechtlich selbständigen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie

mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im übrigen die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „voll geschäftsfähigen“ werden gestrichen.
 bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,“
 bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

7. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „50“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt.
 b) Nach dem Wort „Wahlverfahren“ werden die Wörter „(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „wählen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 b) Die Wörter „es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt“ werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ Ausschüsse“ gestrichen.
 b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Abs. 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Abs. 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „dienststellenübliche technische Ausstattung“ eingefügt.
 b) In Absatz 4 werden die Wörter „Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise“ gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „im Jahr“ werden durch die Wörter „in jedem Jahr ihrer Amtszeit“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ordentliche Mitarbeiterversammlung findet“ durch die Wörter „ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der ordentlichen Mitarbeiterversammlung“ durch die Wörter „den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die jeweilige“ ersetzt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
b) geplante Investitionen,
c) Rationalisierungsvorhaben,
d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.
- Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.“
15. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.“
16. In § 42 Buchst. k werden die Wörter „in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
17. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
19. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:
- „§ 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen
- Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

670.02 (03)/9-1

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 17. November 2002 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003

Gemäß § 7 des Kirchengesetz vom 17. November 2002 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

1.1 Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 von den Gemeinden zu übernehmenden Anteile in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten für das Rechnungsjahr 2003 werden als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	8.800 Euro
Kirchenmusiker B	6.800 Euro
Katecheten/Gemeindehelfer	7.270 Euro
Küster	4.990 Euro
Diakone	7.280 Euro
Gemeindepädagogen	7.870 Euro

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungsverhältnis mit mehreren Kirchengemeinden oder wird eine Tätigkeit für mehrere Kirchengemeinden ausgeübt, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

1.2 Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile in Höhe von 20 v.H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 2003 als Jahresbetrag pauschal auf 7.880 Euro festgesetzt.

Ist der Dienst in der Kirchengemeinde für weniger als 12 Kalendermonate ausgeübt worden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilig berechnet.

Werden Dienste in mehreren Kirchengemeinden versehen, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile. Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchengemeinden. Der Anteil einer Kirchengemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v. H., falls nicht die Kirchengemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Kirchensteueranteile

Die nach § 3 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis der Anzahl der Gemeindeglieder 2003 (Stichtag 30. September 2003) zum 15. November 2003 berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen nach § 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 verrechnet.

3. Härteausgleichsfonds

Für die nach § 3 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 möglichen Anträge auf Zahlung einer Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds sind grundsätzlich folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Frist der Antragstellung bis 31. August 2003 ist einzuhalten.
2. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde.
3. Der Haushaltsplan drückt die tatsächlichen Gegebenheiten in der Kirchengemeinde aus.
4. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde ist durch Personalkostenanteile (keine SAM und ABM) und nicht durch Kosten für Baumaßnahmen (incl. Kreditkosten) entstanden.
5. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde kann nachweisbar nicht durch Einsparungen oder Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden.
6. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde kann nicht durch eine Verbesserung der Einnahmesituation (z.B. Kirchgeld, Kollekten, Spenden, Straßensammlung) ausgeglichen werden.
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation sind von der Kirchengemeinde aufzuzeigen bzw. es ist zu erläutern, aus welchem Grund diese nicht möglich sind.

Anhand dieser Kriterien sollte ein Votum des Kirchenkreisrates zur Beurteilung der Gesamtsituation und zur Höhe eines Zuschusses abgegeben werden.

Anträge sind auf dem Dienstweg bis spätestens 31. August 2003 beim Oberkirchenrat einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- Haushaltsplan der Kirchengemeinderechnung 2003,
- Abrechnung 2002,
- Abrechnung 2003 zum Stand 31. Juli 2003,
- Vermögens- und Schuldenübersicht und
- Abrechnung Baukasse 2002.

Bei verbundenen Kirchengemeinden sind die Unterlagen für die einzelnen Kirchengemeinden gemeinsam einzureichen.

4. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 4 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 sind die im Rechnungsjahr 2003 bis zum Stichtag 30. November 2003 eingegangenen

nen Nettoerträge. Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sowie die zur Weiterleitung an andere Kirchenkreise bestimmten Ausgleichsbeträge sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 19. Dezember 2003 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2003 sowie die Nettoerträge aus lan-

deskirchlichen Grundstücken sind gesondert ebenfalls bis zum 19. Dezember 2003 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 16. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

471.01/152-

Berichtigung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABI 2002 S. 100)

Die Grundgehaltssätze betragen in der Besoldungsgruppe A 14,

Stufe 10 3.141,10 Euro

Stufe 11 3.234,97 Euro

monatlich.

Schwerin, 16. Januar 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

Gebührentafel

zur Gebührenordnung vom 5. September 1998 (KABI S. 85) für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Gemäß § 8 der Gebührenordnung hat der Oberkirchenrat am 21. Januar 2003 nachstehende Gebührensätze beschlossen, die am 1. Februar 2003 in Kraft treten:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1) pro Person</p> <p>1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) 6,00 Euro</p> <p>1.2 bis zu einem Tag 9,00 Euro</p> <p>1.3 Für die Vorlage von Akten und Kirchenbüchern je Kirchgemeinde (Papier, Mikrofiche oder Mikrofilm) 0,50 Euro</p> <p>2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Abschriften und Gutachten (§ 2 Nr. 2):</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>für eine geprüfte Fachkraft 20,00 Euro</p> <p>für eine Verwaltungskraft 15,00 Euro</p> <p>3. Für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3):</p> <p>3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde (Kirchenbuchauszug) 4,00 Euro</p> | <p>3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie (Ablichtung) oder Abschrift 3,00 Euro</p> <p>4. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut zur Benutzung in einem anderen Archiv (§ 2 Nr. 4):</p> <p>4.1 je Archivalieneinheit 5,00 Euro</p> <p>4.2 je Mikrofiche 0,50 Euro</p> <p>5. Für das Recht der Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut (§ 2 Nr. 5):</p> <p>5.1 im Buchdruck, in Zeitschriften und Zeitungen, als Bucheinheit, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt oder als Postkarte für jede Seite der Vorlage nach Auflagenhöhe</p> <p>mindestens 25,00 Euro</p> <p>höchstens 300,00 Euro</p> <p>5.2 in Film, Fernsehen, Video oder anderen elektronischen Medien, einschließlich Darstellung im Internet für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild</p> <p>mindestens 25,00 Euro</p> <p>höchstens 200,00 Euro</p> |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| <p>5.3 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück, bei Postkarten 2 v. H. der Auflage unentgeltlich abzuliefern.</p> <p>6. Für die Anfertigung von Reproduktionen (Vervielfältigung durch Kopiergeräte) durch das Archiv (§ 2 Nr. 6):</p> <p>6.1 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für private und gewerbliche Zwecke</p> <p style="padding-left: 20px;">im Format DIN A4 0,50 Euro
im Format DIN A3 0,80 Euro</p> <p>6.2 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke</p> <p style="padding-left: 20px;">im Format DIN A4 0,25 Euro
im Format DIN A3 0,40 Euro</p> | <p>6.3 Elektrokopie (Ablichtung) von sonstigen Unterlagen (z.B. aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen)</p> <p style="padding-left: 20px;">im Format DIN A4 0,25 Euro
im Format DIN A3 0,40 Euro</p> <p>7. Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät des Benutzers (Fotoerlaubnis) 3,00 Euro</p> <p>8. Die beim Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) anfallenden Auslagen für Verpackung, Porto, Versicherung und Mahnungen gehen zu Lasten des Benutzers. Alle sonstigen Auslagen (§ 9 Nr. 2), insbesondere Portokosten für das Versenden der Auskünfte, Forschungsergebnisse und Kopien, werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes dem Antragsteller in Rechnung gestellt.</p> |
|---|--|

425.00/40

Änderung der Prüfungsordnung für die Kirchenmusikalische C-Prüfung

Die Prüfungsordnung für die Kirchenmusikalische C-Prüfung (KABl 2000 S. 34) wird in Nummer 1.2 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses) wie folgt geändert:

„1.2 Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Der/die Landeskirchenmusikdirektor/in der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder deren Vertreter/in,
- der/die Dezernent/in für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche,

- der/die Beauftragte des Institutes für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald,
- der/die Beauftragte der Theologischen Fakultät der Universität Rostock, wenn er bei der C-Ausbildung mitgearbeitet hat.“

Schwerin, 3. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

225.40/96

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003 Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte durch die EKD

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit die EKD-Liste mit Urlaubsorten, in denen im Jahr 2003 ein kirchlicher Dienst vorgesehen ist. Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, wende sich bitte an den Landessuperintendenten seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 24. Oktober 2002

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

Liste der Orte, in denen im Jahre 2003 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Allinge/Bornholm
Blaavand/Vestjütland
Ebeltoft/Ostjütland
Hals/Nordjütland
Henne Strand/Vestjütland
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Marielyst/Falster
Poulsker/Bornholm
Nordby/Fano
Hvide Sande/Nordjütland
Kongsmark/Romo

Mitte Juni bis Ende August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Mitte Juni bis Ende August
Juli und August
Juli und August
Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mitte Mai bis Mitte Juni
und September	
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Ende September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern
	Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	10.Juli bis 10.September
Cadzand/Zeland	Ostern, 10.Juli bis 10.September
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	10.Juli bis 10.September
Domburg und Oostkapelle/Walchern	10.Juli bis 10.September
Renesse	10.Juli bis 10.September
Insel Schiermonnikoog/Friesland	10.Juli bis 10.September
Insel Texel/Nordholland	10.Juli bis 10.September
Zoutelande/Walchern	10.Juli bis 10.September
Groet	13.Juli bis 31.August

ÖSTERREICHBurgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a.See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a.See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	22.12.2002 bis 06.01.2003 und Juni bis September
Egg bei Villach	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September

Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August
Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a.Erlaufsee	Juli oder August
<u>Oberösterreich</u>	
Attersee und Weyregg	Juli und August
Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September
<u>Osttirol</u>	
Lienz und Umgebung	Juli bis September
<u>Tirol</u>	
Ehrwald/Reutte	August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	01.02. bis 17.03.2003
	Mitte Juni bis Mitte September
Kufstein	Juli und August
Landeck und St.Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	14.12.2002 bis 06.01.2003
	Juli und August
<u>Tirol</u>	
Serfaus	Februar oder März
Seefeld	Januar bis März
Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal	August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August
<u>Salzburg</u>	
Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und 15.Juni bis 15.September
Bad Hofgastein	Juli und August
Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a.See	Juli und August
<u>Steiermark</u>	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Dezember 2002 bis Februar 2003 und Mitte Juli bis Mitte September
<u>Vorarlberg</u>	
Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August
<u>POLEN</u>	
Gizycko/Masuren	Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Vrchlabi

Juni bis September

UNGARNSiofok-Balatonszarszo
HoyduszoboszloJuli und August
Mai, Juni und SeptemberZYPERN

Ayia Napa

Mai, Juni, September, Oktober

In Vorbereitung

FRANKREICH Hossegor

BULGARIEN

Mehrmonatige Beauftragungen

Algarve

Mai bis Oktober

Mallorca

01.09.2003 bis 30.06.2004

Gran Canaria-Nord

01.09.2003 bis 30.06.2004

Rhodos

01.09.2003 bis 30.06.2004

Teneriffa-Nord

01.09.2003 bis 30.06.2004

Bilbao (Gemeindedienst)

01.09.2003 bis 30.06.2004

Lanzarote

01.09.2003 bis 30.06.2004

Fuerteventura

01.09.2003 bis 30.06.2004

Heviz/Ungarn

Juni bis November

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 24. März 2002 bis 28. März 2002 statt.

Strukturveränderung

2106-12/5

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wird die Kirchgemeinde Altkalen mit der Kirchgemeinde Boddin verbunden. Für die verbundenen Kirchgemeinden wird eine Pfarrstelle zur Wiederbesetzung vorgesehen.

Schwerin, 12. November 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

5305-20/

Die Pfarrstelle in der Slütergemeinde Rostock-Dierkow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Slütergemeinde liegt im Nordosten Rostocks und umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen und fünf kleine Dörfer mit insgesamt ca. 1.100 Gemeindegliedern und etwa 25.000 Einwohnern.

Das Gemeindezentrum als einzige Predigstelle ist das im Grünen gelegene Slüterhaus mit einem Kirchsaal, einer Pfarrwohnung, einer kleinen Mietwohnung und drei Funktionsräumen.

Ein engagierter Kirchgemeinderat und zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Gemeindebüro - Katechetik/Gemeindehelferin) erwarten eine/n einsatzfreudige/n Pastor/in die/der sich besonders dem gottesdienstlichen Leben, der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Mitwirkung in weiteren Gemeindekreisen widmet.

Ein kleiner Chor würde sich über eine befähigte Leitung freuen.“
Auskünfte erteilt Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, Tel. (03 81) 4 90 40 96. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Januar 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Tolk im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde hat:

- ca. 1500 Gemeindeglieder in mehreren kommunalen Gemeinden,
- eine alte Feldsteinkirche mit umliegendem Friedhof,
- ein reetgedecktes, denkmalgeschütztes Pastorat (4 Schlafzimmer, zusammen 161 qm Wohnfläche, frisch renoviert, zusätzlich separates Büro und Amtszimmer) in einem großen parkähnlichen Garten,
- daneben ein voll renoviertes bzw. neu errichtetes Gemeindehaus mit ausgebautem Dachgeschoss für die Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit findet u. a. in Pfadfindergruppen des CVJM statt,
- Grund- und Hauptschule im Ort, weiterführende Schulen in der Nachbarschaft (Schleswig und Böklund),
- den Kindergarten vor Ort in der Trägerschaft des DRK, kirchliche Kindergärten in den Nachbargemeinden,
- Einkaufsmöglichkeiten, Arzt und Zahnarzt am Ort,
- Küster und Friedhofswärter, Reinigungskraft sowie Honorarkräfte für Organistendienst und Büroarbeiten.

Unsere Kirchengemeinde braucht neue - volksmissionarische - Impulse, und wir erhoffen von einem Pastor oder einer Pastorin, dass er/sie

- Freude daran hat, der Gemeinde den lebendigen Herrn Jesus Christus zu bezeugen und sein Evangelium zu verkünden,
 - Liebe zum Gottesdienst in verschiedenen Gestaltungsformen mitbringt,
 - kontaktfreudig und einladend ist,
 - Altbewährtes in unserer Gemeinde bewahrt,
 - aber auch neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft setzt und neue Schritte des Gemeindeaufbaus wagt,
 - Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann,
 - Geschick in Vorstands- und Verwaltungsarbeit hat
 - und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden weiterentwickelt.
- Es wäre schön, wenn er/sie musikalisch ist oder sogar selbst ein Instrument spielt und - wenn möglich - schon Erfahrungen in der Jugendarbeit, mit jungen Erwachsenen, mit Gemeindeaufbau hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Herrn Bischof Dr. Hans Christian Knuth, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin Silke Dethlefs-Jürgensen, Tel. (0 46 22) 10 67 und Herr Propst Gerhard Ulrich, Tel. (0 46 42) 91 11 19.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist am 3. März 2003

In der Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Au-

gust 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere seit 1. Januar 2002 fusionierte Gemeinde hat ca. 6400 Gemeindeglieder bei zwei Predigtstätten. Zum Pfarramt gehören neben zwei ganzen Stellen eine 50 %-Beauftragung durch den Kirchenkreis sowie eine an die Gemeinde angebundene Militärseelsorgestelle. Die pastorale Arbeit ist nach Seelsorgebezirken getrennt und in funktionale Arbeitsschwerpunkte aufgeteilt. Die regionale Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Nienstedten ist im Wachsen.

Den Bewerber bzw. die Bewerberin erwartet eine lebendige und vielseitige Gemeinde mit drei Kindertagesstätten, zwei Altenheimen sowie einer Diakoniestation und einem Friedhof. Ein reiches kirchenmusikalisches Angebot wird durch zwei Kirchenmusikerkorps gewährleistet. Das Flottbeker Freiwilligen Forum leistet einen umfangreichen diakonischen Einsatz, eine im Gemeindebereich befindliche Wohnunterkunft für Aussiedler und Flüchtlinge wird ehrenamtlich betreut. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Bugenhagenkirche ist in den letzten Jahren ein Neubaugebiet mit 150 Reihenhäusern entstanden, in das nur junge Familien mit Kindern gezogen sind.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet:

- Erfahrung in Gemeindeleitung und Verwaltung
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien (z. B. religionspädagogische Betreuung der Kindergärten, Kinder- und Familiengottesdienste)
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur funktionalen Arbeitsteilung
- Weiterführung des in der Gemeinde erfolgreich begonnenen KU 4 Modells (Hoyaer Modell)
- Organisation und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in der Gemeinde (z. B. Besuchsdienst)
- die Einbringung eigener Interessen und Schwerpunkte.

Das Pastorat (114 m²) zzgl. Amtszimmer, Garten und Garage befindet sich in ruhiger Lage direkt am Friedhof gegenüber der Bugenhagenkirche. Alle Schulen sowie Kindergärten und gute Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Ingo Lembke, Tel. (0 40) 82 87 00, Herr Günther Tank, Mitglied des Kirchenvorstandes, Tel. (0 40) 80 15 57, sowie Frau Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker, Tel. (0 40) 800 500 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 3. März 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Hauptpastorin/Pröpstin oder eines Hauptpastors/Propstes ab 1. August 2003 zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines

Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hamburger Hauptkirchen verbunden.

Der jetzige Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen scheidet Ende Juli 2003 altersbedingt aus. Mit dem ebenfalls altersbedingten Ausscheiden des jetzigen Propstes des Bezirkes Mitte/Bergedorf Ende August 2004 werden zu diesem Zeitpunkt die ausgeschriebene Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle und die dortige Pröpstin-/Propstenstelle zusammengeführt, es entsteht das erste integrierte geistliche Leitungsamt des Kirchenkreises. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Der Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zeichnet sich durch eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur aus. Hoch verdichtete innerstädtische Quartiere mit sozialen Brennpunkten verbinden sich mit ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft. Zu den Kernaufgaben gehört die Integration dieser unterschiedlichen Gebiete mit ihren jeweils spezifischen Chancen und Problematiken.

Zur Hauptkirche St. Katharinen gehören zurzeit ca. 580 Orts- bzw. Personal-Gemeindeglieder. Sie versteht sich als Kirche für die gesamte Stadt und bedarf einer/eines Predigerin/Predigers, die/der richtungweisend zu theologischen Fragen und Fragen der Kirche innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes Stellung nimmt.

St. Katharinen soll neben der bedeutsamen Kirchenmusik durch die Verkündigung über die Grenzen der Gemeinde hinaus wahrgenommen werden. Von großer Bedeutung ist für St. Katharinen das Projekt „Hafen-City“, in die hinein die/der zukünftige Hauptpastorin/Hauptpastor gemeindebildend wirken muss.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung, mit integrativer Leitungsfähigkeit und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung, Freude an Seelsorge und Begabung zu theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen und kulturellen Einrichtungen der Großstadt Hamburg zu knüpfen;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher

sowie

- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Kirchenkreis zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters, Tel. (0 40) 22 04 53 6; Tel. (0 40) 36 89 272, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Katharinen, Herr Hans G. Caspar, Tel. (0 40) 86 15 82, zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. März 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Es handelt sich um ein uneingeschränktes Dienstverhältnis (befristet bis zum 31. März 2007). Über Umfang und Dauer einer möglichen Verlängerung des Dienstverhältnisses wird im Laufe des ersten Halbjahres 2006 entschieden werden. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als theologische Leitung und Mitglied der Geschäftsführung unseres Diakonischen Werkes. Die Stelleninhaber/der Stelleninhaber ist gleichzeitig Diakoniebeauftragte/r des Kirchenkreises.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf besteht seit 1968. In seinen zurzeit 16 Einrichtungen beschäftigt es etwa 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtungen arbeiten u. a. in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe, der ambulanten Pflege und der Behindertenarbeit in den schleswig-holsteinischen und hamburgischen Teilen des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns...

- das persönliche Engagement, um Menschen in besonderen Lebenslagen zu helfen und christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen,
- die Fähigkeit zur theologischen Durchdringung gesellschaftlicher Entwicklungen,
- die Wachheit, daraus folgend kirchlich-diakonische Antworten zu formulieren,
- die Flexibilität, sich auf verändernde Anforderungen einzustellen,
- die Bereitschaft, spirituelle Elemente in die Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden einzubringen,
- die theologische Fortbildung der Mitarbeitenden,
- psychische und physische Belastbarkeit.

Wir erwarten...

- Leitungsfähigkeit und -erfahrung,
- Teamfähigkeit in der Wahrnehmung der gleichberechtigten Leitung des Diakonischen Werkes mit der/dem weiteren Geschäftsführer/in und im Zusammenwirken mit den Leitungen der Einrichtungen,
- hohe Kommunikationskompetenz im internen Bereich wie im Gespräch mit Kirchengemeinden sowie Personen und Gremien auf den verschiedenen Ebenen kommunalen und staatlichen Handelns,
- Erfahrung in der diakonischen Arbeit,
- Kenntnisse im Bereich staatlichen Rechts im Umfeld diakonischer Arbeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich umfassend in entsprechende Gebiete einzuarbeiten,
- die Vertretung der kirchlich-diakonischen Arbeit des Kirchenkreises z. B. gegenüber den übrigen Kirchenkreisen des Sprengels Hamburg, den Diakonischen Werken Hamburgs und Schleswig-Holsteins, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, staatlichen Stellen, den Medien und der Öffentlichkeit.

Neben der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des theologischen Geschäftsführers soll es ein Schwerpunkt der kommenden Zeit sein, die Kontakte zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden sowie den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises zu intensivieren.

Wir halten es für notwendig...

- Mitverantwortung für die Information, die Motivation und die Beratung kirchlicher Entscheidungsorgane auf der Kirchengemeinde-, der Regional- und der Kirchenkreisebene (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand) in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern zu übernehmen und sich entsprechend in die kirchliche Arbeit des Kirchenkreises aktiv einzubringen,
- das Profil, die Ziele und die Gestaltungs- bzw. Angebotsformen der kirchlich-diakonischen Arbeit weiterzuentwickeln und den sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen,
- gemeinsam mit den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises innerhalb eines Gesamtkonzeptes einer „lebensbegleitenden Kirche“ die kirchlich-diakonische und die geistliche Arbeit der Kirchengemeinden zu unterstützen und zu ergänzen,
- neue Finanzierungsmöglichkeiten und Kooperationen zur dauerhaften Finanzierung und Sicherung der kirchlich-diakonischen Arbeit zu erschließen.

Der Wohnsitz sollte möglichst im Kirchenkreis Niendorf oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z. H. Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Haus der Kirche, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 00, der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Hans-Erhard Dreckmann, Tel. (0 40) 55 22 88 5, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Harro Kampovski, Tel. (0 40) 58 95 01 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. März 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

In der Kirchengemeinde Helgoland im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin oder auch gerne mit einem Pastorenehepaar in einem Umfang von jeweils 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Inselgemeinde umfasst rund 900 evangelische Gemeindeglieder. In den Monaten April bis Oktober kommt eine große Kur- und Urlaubergemeinde hinzu. Die Sommerarbeit ist geprägt von zahlreichen Veranstaltungen durch Orts- und Urlauberpastoren sowie durch die gut eingeführte Konzertreihe des hauptamtlichen Kirchenmusikers. Es gibt durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kommune auch Gelegenheit für Projekte, die bundesweit Beachtung finden können. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind funktional und schön.

Im Winter stehen die Helgoländer im Mittelpunkt, Kirchenvorstand und Gemeinde sind an Gottesdienst und Seelsorge interessiert. Es gibt viele engagierte Ehrenamtliche und eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit. Die Inselöffentlichkeit registriert die Arbeit der Pastoren.

Eine Realschule mit Grund- und Hauptschulteil ist ebenso wie der gemeindeeigene Kindergarten in der Nähe des Pastorats gelegen. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastorenehepaar Wallmann, Schulweg 648, 27498 Helgoland, Tel. (0 47 25) 30 1, Kirchenvorsteherin Martina Hughes, Elbestr. 410, 27498 Helgoland, Tel. (0 47 25) 48 0 (privat), Tel. (0 47 25) 73 01 (dienstlich) und Propst Kiene, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf, Tel. (0 48 32) 67 37.

Die Bewerbungsfrist endet am 3. März 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

Die Synode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 19.09.2002 einen Dauerverbund der Gemeindepfarrstelle an der Hauptkirche St. Katharinen mit der Flussschiffergemeinde in der zukünftigen Region Hafencity des Kirchenkreises Alt-Hamburg im Umfang einer ganzen Pfarrstelle geschaffen. Diese Stelle kann zum 15.03.2003 besetzt werden. Sie wird besetzt durch bischöfliche Ernennung. St. Katharinen, gegründet 1250, ist eine der fünf Hauptkirchen Hamburgs. Zur Gemeinde zählen zurzeit ca. 240 Mitglieder im Wohnumfeld (Ortsgemeinde), ca. 340 Mitglieder, die sich nach St. Katharinen umgemeinden ließen (Personalgemeinde) und eine große Zahl von Menschen im Großraum Hamburg, deren Verbindung durch das Veranstaltungsprogramm von St. Katharinen entstanden ist: besondere Predigtreihen, Vortragsreihen, Kirchenmusik und Kunstausstellungen. St. Katharinen ist mit den anderen Hauptkirchen im Gemeinschaftswerk der Hamburger Hauptkirchen zusammengeschlossen und versteht sich mit ihnen als „Kirche für die Stadt“.

Im Gemeindegebiet von St. Katharinen, in dem auch zukünftig die Flussschifferkirche ihren Liegeplatz haben wird, ist durch Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnraum in der Speicherstadt und Neubau die Hafencity im Entstehen begriffen. Dadurch wird ein Zuwachs an Ortsgemeinemitgliedern erwartet. Neben einer vollen Kirchenmusik-A-Stelle und weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern im Büro- und Küsterdienst gibt es eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter in St. Katharinen, deren Einsätze von der Büroleitung koordiniert werden und deren geistliche Betreuung dem Gemeindepastor obliegt.

Die 1870 gegründete Flussschiffergemeinde ist eine reine Personalgemeinde mit eigenem Kirchenvorstand und ca. 450 Mitgliedern aus Binnenschiffen und anderen, die sich dieser Gemeinde verbunden fühlen. Sie hat als einzige Kirchengemeinde Deutschlands seit 1952 eine schwimmende Kirche. Die Flussschifferkirche ist eine beliebte Amtshandlungskirche für Taufen und Trauungen und hat eine zunehmende Attraktivität als Veranstaltungsort im kirchlichen Raum. Zum Dienst der Gemeinde gehört die Mitwirkung im deutschen und europäischen Flussschifferverband. Sie verfügt über eine halbe Küsterstelle, eine halbe Kirchenmusikerstelle, eine Sekretärinnenstelle im Umfang von 10 Stunden und eine Reinigungskraft. Daneben sind vor allem in der Verwaltung tragfähige Strukturen ehrenamtlicher Arbeit entstanden. Die Flussschiffergemeinde hat ein gemeinsames Kirchenbüro mit der St. Thomas-Gemeinde Rothenburgsort und ist mit

dieser zusammen Trägerin des Ev. Alten-Wohnheimes Billwerder Bucht e. V.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- regelmäßige Gottesdienste in der Hauptkirche St. Katharinen (einmal monatlich), auf der Flusschifferkirche und zweimal monatlich in Kooperation mit St. Thomas im Ev. Alten-Wohnheim Billwerder Bucht
- die pastorale Betreuung der Gemeinde St. Katharinen und der Flusschiffergemeinde
- die Pflege von Kontakten zu Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwesens in der Region (Schule, Polizei, Gewerbe, Gaststätten, Anrainer), insbesondere zur Hafenvirtschaft und in die Hafencity
- die Unterstützung und ggf. eigene Akzentuierung des Veranstaltungsprogramms in St. Katharinen
- die Integration der Flusschifferkirche an ihrem neuen Liegeplatz
- die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden im Rahmen unterschiedlicher Regionalisierungsansätze zu einem gemeinsamen Konzept zusammenzubinden.

Der/die Stelleninhaber/in sollte

- sprachfähig gegenüber Menschen mit unterschiedlichsten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sein
- das Evangelium in großer Bandbreite, von einer bildungsbezogenen Hauptkirchengemeinde bis zu den volksmissionarischen Feldern der Flusschifferarbeit, theologisch qualifiziert und menschlich zugewandt weitergeben können
- eine dem Hauptkirchenprofil angemessene Fähigkeit zum Predigen und zur Bildung einer Gottesdienstgemeinde in St. Katharinen einbringen können
- sich schnell und präzise in sehr unterschiedliche Menschen einfühlen können, insbesondere in die Lebenssituation und Mentalität der Binnenschiffer
- gewandt und tatkräftig in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sein
- die gottesdienstlichen Traditionen der Hauptkirche St. Katharinen und der Flusschifferkirche produktiv aufnehmen und Freude an den Sondergottesdiensten in St. Katharinen (Katharinenmahlzeit, Feier der Osternacht etc.) und der Flusschifferkirche (Gottesdienst für Verliebte, Sportschiffergottesdienst etc.) haben
- damit vertraut sein, das eigene Wirken theologisch und pragmatisch zu reflektieren
- unkompliziert mit Amtsgeschwistern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenwirken und ehrenamtliche Mitarbeit als Chance begreifen, Freiräume für seine/ihre pastorale Arbeit zu gewinnen
- ansprechbar für Belange des Kirchenkreises sein, die an die Gemeinden herangetragen werden (Fragen von Region etc.) und mit strukturellen Problemen umgehen können.

Eine Dienstwohnung ist in der St. Katharinenkirche vorhanden. Es wird gewünscht, dass der/die Stelleninhaber/in diese Wohnung bezieht.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf -

Auskünfte erteilen Hauptpastor Prof. Dr. Denecke, St. Katharinen, Tel. (0 40) 30 37 47-30/42, Frau Hugk/Herr Fliegner, Flusschifferkirche, Tel. (0 40) 78 68 8, Propst Lindemann, KK Alt-Hamburg, Tel. (0 40) 36 89-27 3.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 28. Februar 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

Das Amt eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster und der Jugendanstalt (JA) Schleswig (Teilanstalt Neumünster) ist nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in ein Gemeindepfarramt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin auf die Dauer von zunächst 5 Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein mit Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Beurlaubung durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

In der JVA gibt es ca. 400 Haftplätze für Männer (einschließlich Untersuchungshaft), in der JA (Teilanstalt Neumünster) 110 Jugendliche. Die JVA Neumünster ist eine Anstalt der Erstverbüßung für Inhaftierte, deren Haftstrafe nicht höher ist als fünf Jahre. Die Gefangenen werden von ca. 300 Mitarbeitern betreut. Für die Arbeit mit Gefangenen und den Bediensteten in der Begleitung in ihrem Lebens- und Dienstalltag ist die Fähigkeit wichtig, Grenzen zu setzen und dabei gleichzeitig annehmend zu sein. Dazu ist es nötig, offen und konsensfähig mit Konflikten umzugehen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Psychologen, Pädagogen und anderen Fachdiensten der JVA und JA - auch in der Krisenintervention - wird vorausgesetzt. Der Dienst wird supervisorisch begleitet.

Der Seelsorger/die Seelsorgerin hat vielfältige Arbeitsmöglichkeiten in der Einzelseelsorge. Vierzehntätig gibt es evangelische Gottesdienste in der restaurierten und renovierten Anstaltskirche. Der Dienst der Seelsorge wird gemeinsam mit einem Diakon (50 %) gestaltet, der langjährig in der JVA tätig ist. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Kollegen (Pastoralreferenten) ist partnerschaftlich und sehr gut.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Diakon Wahls-Macco, Tel. (0 43 21) 49 07 399, Pastor Szelinski-Döring, Tel. (0 43 21) 49 07 163 oder (0 43 1) 67 93 383 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, 24103 Kiel, Tel. (0 43 1) 97 97 780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. März 2003

Schwerin, 30. Januar 2003

Beste
Landesbischof

Personalien

265.00/150-4

Die Kirchenleitung hat auf Ihrer Sitzung am 27. April 2002 folgende Personen in das Kuratorium der Ev. Akademie MV berufen:

a) aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter:

Frau Dr. Susanne Höser, Güstrow
Herrn Christoph de Boor, Neustrelitz

b) evangelische Personen des öffentlichen Lebens:

Herrn Hans-Martin Hoeck, Neubrandenburg
Herrn Prof. Dr. Eckart Schwerin, Schwerin

c) als geborenes Mitglied:

Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski

Schwerin, 30. April 2002

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Splittgerber, Barbara/2

Pastorin Barbara Splittgerber, Mülheim, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gemäß § 120 Pfarrergesetz und § 25 Kirchengesetz zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie für die Dauer von 8 Jahren mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Krankenhauseelsorge Neubrandenburg beauftragt.

Schwerin, 10. Dezember 2002

Beste
Landesbischof

7405-23/1
7607-23/1

Verleihung des Titels „Kantorin“

Der Oberkirchenrat hat Frau Maria Gürtler in Kratzeburg und Frau Heide Thal in Mirow in Anbetracht ihrer Verdienste um die Pflege der Kirchenmusik den Titel „Kantorin“ verliehen.

Schwerin, 2. Januar 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

PA Dr. Weiß, Jürgen/

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Dezember 2002 ist die 8-jährige Dienstzeit von Pastor Dr. Jürgen Weiß als Pastor für Fort- und Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs um ein Jahr verlängert worden. Sein Dienst als Pastor für Fort- und Weiterbildung endet somit am 31. Juli 2004.

Schwerin, 15. Januar 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Martens, Frank /224-3

Pastor z.A. Frank Martens, Rostock, wird gemäß § 95 a Pfarrergesetz der VELKD, zuletzt geändert am 17. November 2000 (KABl 2001 S. 34) mit Wirkung vom 1. April 2003 für weitere zwei Jahre für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock beurlaubt.

Schwerin, 23. Januar 2003

Beste
Landesbischof

PA Lotz, Albrecht/27

Pastorin Katharina Lotz und Pastor Albrecht Lotz, Marlow, werden gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. Februar 2003 für die Dauer von 6 Jahren für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia beurlaubt.

Schwerin, 6. Januar 2003

Beste
Landesbischof

PA Schliemann, Hans/31

Pastor Hans Schliemann, Zittow, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 6. Januar 2003

Beste
Landesbischof

PA Passig, Willi/23-5

Pastor Willi Passig, Rostock, wird auf seinen Antrag vom 29. Oktober 2002 gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 27. Januar 2003

Beste
Landesbischof

PA Utermark, Ernst/

Heimgerufen wurde am 25. Januar 2003 im Alter von 94 Jahren Pastor i. R. Ernst Utermark, Ludwigslust. Der Verstorbene war von 1955 bis 1970 Pastor in der Kirchengemeinde Dambeck bei Wismar.

Gott der Herr wird die Tränen von allen Angesichtern abwischen (Jesaja 25, 8)

Schwerin, 30. Januar 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof